

Beschlussvorlage

Drucksache-Nr.:
07.330

Amt / Geschäftszeichen
**Amt für Familien, Soziales
und Jugend**

Datum
17.09.2007

Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentl.	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Betreff:
Eindämmung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis vom Bericht des Amtes für Familien, Soziales und Jugend und des FB Bürgerdienste, Sicherheit und Umwelt in Bezug auf Maßnahmen zur Eindämmung des Alkoholmissbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am:	TOP
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen?Ja **Nein****Drucksache Nr.:** Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

1 Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) €	2 jährliche Folgekosten / -lasten €	3 Finanzierung a) Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel) €	b) objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) €	4 einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaleinsatz, Folgekosten ohne kalk. Kosten) €
--	--	--	--	--

Veranschlagung

nein	im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt	mit	Haushaltsstelle
<input type="checkbox"/>	HH-Jahr	HH-Jahr	€	HHST

Sachverhalt / Begründung**I. Ausgangslage – Situation in der Bundesrepublik**

- Laut jüngsten Berichten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung ist das Einstiegsalter für erstmaligen Alkoholkonsum seit 1970 von 15 auf 13 Jahre zurückgegangen.
- Bei ihrem ersten Rausch sind Jugendliche im Durchschnitt 15,5 Jahre alt.
- Die Anzahl der Jugendlichen mit exzessivem Alkoholkonsum stieg in den letzten Jahren an.
- Die Anzahl alkoholabhängiger Kinder und Jugendlicher wird auf derzeit 100.000 geschätzt.
- Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unter 16 Jahren sind und mit einer Alkoholvergiftung in Krankenhäuser eingeliefert werden, hat in den letzten Jahren zugenommen.
- Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stieg die Anzahl der jugendlichen Patienten mit Alkoholvergiftung zwischen 2000 und 2005 um mehr als 100 Prozent auf jährlich 19.400.

Die aktuell zu beobachtende Entwicklung beim Alkoholkonsum junger Menschen gibt Anlass zur Sorge. Wie die jüngste Repräsentativerhebung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zeigt, nimmt sowohl bei Jungen wie auch bei Mädchen die Bereitschaft zu, innerhalb kurzer Zeit mehr als fünf Gläser alkoholischer Getränke zu trinken. Dies als „Binge Drinking“ bezeichnete Verhalten ist ein Indikator für riskanten Alkoholkonsum. Jeder zweite Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren gibt bei der Befragung Anfang 2007 an, im vorangegangenen Monat mindestens an einem Tag fünf oder mehr Gläser Alkohol getrunken zu haben.

Weitere Erläuterungen siehe Anlage 1.

Mitzeichnung

OB	Dezernent	Stadtkämmerei	Rechtsamt	RPA				Fachamt	
								Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

II. Besondere Risiken des Alkoholkonsums bei Jugendlichen

Fast alle Jugendlichen (90%) im Alter von 12 bis 25 Jahren machen Erfahrungen mit dem Alkoholtrinken und 20 % der Jugendlichen im Alter von 12 bis 25 Jahren trinken bereits regelmäßig Alkohol.

Jugendliche sind durch Alkohol besonders gefährdet. Je früher Jugendliche mit dem Alkoholkonsum beginnen, umso mehr riskieren sie gesundheitliche Schäden. Alkohol ist ein Zellgift, das wie ein Betäubungsmittel wirkt. Schon bei relativ geringen Mengen lassen z.B. die Sehfähigkeit und die Bewegungskoordination nach. Diese Folgen bilden sich nach Abbau des Alkohols im Körper zurück. Langfristig wird insbesondere bei regelmäßigem Konsum die Gehirnreifung dauerhaft beeinträchtigt. Alkohol ist in diesem Alter besonders gefährlich, da der Organismus sich noch in der Entwicklung befindet. Missbräuchlicher Alkoholkonsum führt bei Jugendlichen neben vielen anderen körperlichen Schäden zu einem deutlich höheren Suchtrisiko, besonders dann, wenn sie in besonderen Belastungssituationen leben.

III. Alkoholkonsum vor dem Hintergrund jugendlicher Verhaltensmuster

Alkohol übt auf viele Jugendliche eine besondere Faszination aus. In unserer Gesellschaft ist der Alkoholgebrauch seit Jahrhunderten weit verbreitet und mit einer Vielzahl von sozialen und feierlichen Anlässen verknüpft.

Dass Kinder und besonders Jugendliche neugierig auf Geschmack und Wirkung alkoholischer Getränke sind und ihre Grenzen ausprobieren, gehört schon immer zum alterstypischen Experimentierverhalten dazu. Eine wichtige positive oder negative Vorbildfunktion haben in diesem Zusammenhang die Eltern, Lehrer, Stars (Berichte über Alkohol- und Drogenexzesse). In der Regel muss sich der rechtfertigen, der nicht trinkt und nicht derjenige der trinkt.

Rauchende und trinkende Jugendliche haben oft Freunde, die dies auch tun.

Zu den riskanten Alkoholkonsum-Mustern von Jugendlichen gehört das „Binge Drinking“ und das „Komasaufen“. Komasaufende Jugendliche trinken schnell und zielgerichtet auf einen Rausch hin. Solche Trinkgelage finden in der Regel in Gruppen, auf privaten Partys und mehr und mehr in öffentlichen Räumen z.B. in Parks statt.

Für dieses exzessive Trinkverhalten können folgende Gründe ausschlaggebend sein:

- Gruppendruck und Cliques- Regeln
- Beweisen, wie viel man verträgt
- Grenzüberschreitende Erfahrungen machen
- Bewusst einen Kontrollverlust herbeiführen
- Problematische Lebenssituationen verdrängen zu wollen

Zudem unterschätzen Jugendliche die Wirkung von Alkoholika und unterliegen leichter eskalierender Gruppendynamik z.B. beim Wetttrinken.

Begünstigt wird exzessives Trinkverhalten zudem durch:

- Leichte Verfügbarkeit von Spirituosen, geringer Preis, unterstützt durch teilweise mangelhafte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes
- Werbestrategien der Alkoholindustrie und Gastronomie, die insbesondere eine jugendliche Zielgruppe ansprechen
- Speziell auf die Bedürfnisse junger Menschen abgestimmte Alkoholika wie Alkopops
- Die Zunahme individueller Freiheiten und Verfügbarkeit von Geldmitteln
- Die zunehmenden emotionalen Belastungen wie Auflösung der Familien mit dem Verlust von Bezugspersonen
- (Drohende) Arbeitslosigkeit und Orientierungslosigkeit bei den Jugendlichen

Weitere Informationen siehe Anlage 2

IV. Rechtliche Aspekte

Zwischen exzessivem Alkoholkonsum und Sachbeschädigung, Gewalt- sowie Verkehrsdelikten bestehen enge Zusammenhänge. Deshalb sollten alle rechtlichen Möglichkeiten und Bestimmungen ausgeschöpft werden. Diese Auswüchse können mit einer konsequenten Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten (u.a. Bestimmungen des Gaststätten- und Jugendschutzgesetzes) vermindert werden. Alkoholkonsum ist aber auch ein gesamtgesellschaftliches Problem, das nicht nur, sondern auch Jugendliche betrifft. Für eine wirksame Prävention ist es erforderlich, auf vielen Ebenen Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu begleiten und Hilfsangebote für unterschiedliche Lebenslagen anzubieten und nicht erst einzugreifen, wenn es schon zu einem Suchtverhalten oder anderen Auffälligkeiten gekommen ist.

Das Thema Alkohol wird in verschiedenen gesetzlichen Regelungen aufgegriffen. Die nachfolgenden Ausführungen stellen beispielhaft einige wesentliche gesetzliche Handlungsgrundlagen für die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen dar. Detaillierte Informationen siehe Anlage 3.

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz (§9) zieht klare Grenzen für den Konsum von Alkohol durch Kinder (**bis 14 Jahren**) und Jugendliche (**14 bis 18 Jahren**) in der Öffentlichkeit. Auch der Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendlichen ist klar geregelt.

Gaststättengesetz (GastG)

Zweck des Gaststättengesetzes ist u.a. die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Schutz der Jugend vor dessen Folgen (Einhalten des Jugendschutzgesetzes).

Laut jüngstem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht kann Betreibern, die bei Flatrate-, Allinclusive- oder ähnlichen Partys alkoholhaltige Getränke verbilligt oder zu einem Pauschalpreis anbieten, die Gaststättenerlaubnis entzogen werden.

In Baden-Baden haben die Diskothekenbetreiber nach bisher vorliegenden Informationen keine „Koma“- oder „Flatrate- Partys“ veranstaltet.

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Alkoholverbot für Fahranfänger

Seit dem 1. August 2007 gilt bundesweit die Null-Promille-Grenze für junge Fahrer (19. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 33 S. 1460)).

Die Kontrolle erfolgt durch die Polizei.

V. Fokus: Baden-Baden

a) Aktuelle Situation in Baden-Baden

Im Jahr 2006 bis Juli 2007 wurden insgesamt 212 Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 10 und 20 Jahren aus dem Landkreis Rastatt und dem Stadtkreis Baden-Baden in Stadtklinik und umliegenden Krankenhäusern wegen Alkoholvergiftung für mindestens eine

Nacht stationär aufgenommen. Von ihnen kommen 54 junge Menschen aus Baden- Baden, dies ist etwa 1 % der entsprechenden Altersgruppe.

Im Durchschnitt wurden circa 2 bis 3 Jugendliche pro Monat mit Wohnsitz in Baden-Baden und 11 Jugendliche pro Monat mit Wohnsitz im Landkreis Rastatt bzw. in der Stadt Rastatt mit dieser Diagnose in einem der örtlichen Krankenhäuser behandelt.

Offenbar hat der Missbrauch von Alkohol durch junge Menschen derzeit eine neue „Qualität“ gewonnen und macht vor den Toren von Baden-Baden nicht halt. Viele Jugendliche versprechen sich durch übermäßigen Alkoholkonsum den „letzten Kick“. Teilweise reduzieren sie ihren Alkoholkonsum und die dadurch hervorgerufenen Rauscherlebnisse nicht einmal nach Einlieferung in die Notaufnahme einer Klinik. Für manch einen ist es aber auch ein nachhaltiges „Erlebnis“, das für die Zukunft Verhaltensänderungen nach sich zieht.

Tabelle des Klinikums Mittelbaden – Medizincontrolling - siehe Anlage 4

b) Maßnahmen der Jugendhilfe - Schwerpunkt Alkoholprävention

Neben der konsequenten Umsetzung und Kontrolle der bestehenden Gesetze und Schutzvorschriften stellt die Aufklärung und Prävention einen wesentlichen Ansatz dar, denn nur so können junge Menschen den verantwortlichen Umgang mit Alkohol lernen. Suchtberatung und Suchthilfe sind gesetzliche Aufgabe der Kommune. Ein Teil dieser Leistung wird im Auftrag der Stadt Baden-Baden von den Beratungsstellen des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation (bwlv.) durchgeführt.

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation (bwlv.)

Seit 1987 betreuen qualifizierte MitarbeiterInnen der Psychologischen Beratungsstelle für Alkohol- und Medikamentenprobleme und der Jugend- und Drogenberatungsstelle den Stadtkreis Baden-Baden und den südlichen Landkreis Rastatt. Eine weitere Beratungsstelle ist für den nördlichen Landkreis Rastatt zuständig. Nach dem Wegfall der Finanzierung über den Landeswohlfahrtsverband sind der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden größte direkte Zuschussgeber. Der Zuschuss der Stadt Baden-Baden beträgt für das Jahr 2007 insgesamt 100.000 €. Für Baden-Baden werden 2,9 Personalkräfte (incl. Verwaltung) eingesetzt. Davon entfallen für den Bereich Prävention zurzeit 35 Prozent einer Vollzeitstelle. Den Schwerpunkt präventiver Maßnahmen stellen Aktivitäten an Schulen und in der Jugendarbeit dar, so u. a.:

- Präventionsveranstaltungen mit Schwerpunkt Alkohol in BVJ-Klassen (Robert-Schumann-Schule) und an der Lichtentaler Hauptschule.
- Aktionen im Jugendtreff Brücke 99 zum Thema Alkohol

Im Jugendtreff West-Side-Point/Stadtteil Briegelacker wurde ein regelmäßiger monatlicher Treffpunkt eingerichtet, der den Jugendlichen mit Suchtproblemen eine Anlaufstelle bietet.

Im Bereich der Präventionsarbeit werden gemeinsame Projekte mit der Polizei, Schulen und der kommunalen Suchtbeauftragten organisiert.

Kommunale Suchtbeauftragte

Seit 1991 besteht die Stelle der/des kommunalen Suchtbeauftragten beim Amt für Familien, Soziales und Jugend. Die Kommunale Suchtbeauftragte koordiniert, initiiert, vermittelt und plant Maßnahmen der Suchtprävention, Gesundheitsförderung und Suchtkrankenversorgung. Eine intensive Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einrichtungen, insbesondere mit der der Jugend- und Drogenberatungsstelle des bwlv., dem Gesundheitsamt und der Polizei, konnte in den letzten Jahren weiter ausgebaut werden. Über dieses Netzwerk wer-

den jedes Jahr zielgruppenorientierte Gesundheits- und Präventionswochen organisiert. Workshops, Unterrichtseinheiten, Wettbewerbe für Schulklassen, Elternabende und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte zum Thema Sucht werden regelmäßig angeboten. Schwerpunkte in diesem Jahr sind:

- Die Teilnahme an der Suchtwoche 2007 „Alkohol – Verantwortung setzt die Grenze“ u. a. fand gemeinsam mit der Polizei Rastatt/Baden-Baden und dem bwlv. vor und in den Diskotheken „Antons“/ Haueneberstein und „Ox“/ Kuppenheim eine Aufklärungsaktion statt.
- Multiplikatorenseminare zu der interaktive Ausstellung „Mädchen- Sucht- Junge“
- Die Fortführung von Aktionen im Rahmen der Gesundheitskampagne GUT DRAUF, wo im Zusammenhang mit der Stärkung des Selbstbewusstseins und der Eigenverantwortlichkeit bei Jugendlichen das Thema Alkoholmissbrauch in schulischen und Treff- Projekten eine große Rolle spielen.

c.) Ordnungsrechtliche Situation in Baden-Baden

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zum Jugendschutz und des Gaststättenrechts insbesondere in Diskotheken wird vom Fachgebiet öffentliche Ordnung in Zusammenarbeit mit dem AFSJ und der Polizei überwacht. In Baden-Baden gibt es drei Diskotheken: Max´s, Alpenmax und Antons. Bei den in den letzten Wochen durchgeführten Kontrollen haben sich keine Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz ergeben. Bei keinem der drei Betriebe werden „Flatrate- Partys“ durchgeführt. Teilweise wird mit günstigen Preisen (1- € Partys) geworben, die dann aber auch für nicht alkoholische Getränke gelten. Speziell zu diesem Problem wurden die entsprechenden Betreiber angeschrieben. Das Alpenmax hat seine Werbung inzwischen umgestellt, mit dem Antons laufen noch Gespräche. Bei den Kontrollen hat sich auch wieder gezeigt, dass die Betreiber im eigenen Interesse die gesetzlichen Bestimmungen einhalten.

Bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben sich aber problematische Verhaltensweisen ausgebildet, die sich kaum ordnungsrechtlich sanktionieren lassen. So wird teilweise bereits im Vorfeld des Diskobesuches erheblicher Alkohol konsumiert („vorglühen“), oder es wird zwischendurch die Diskothek verlassen, um mitgebrachten Alkohol im oder am Auto zu trinken.

Von Seiten der Stadtverwaltung besteht auch Kontakt zu den Vereinen, um auch auf Vereinsfesten sicherzustellen, dass dem übermäßigen Alkoholkonsum z.B. durch 1 €-Preise nicht Vorschub geleistet wird.

VI. Maßnahmen/ Perspektiven

Wie können riskante Konsumformen wie das exzessives Trinken unter Jugendlichen reduziert werden?

- Es gilt die Zugangswege zu erschweren. Die bestehenden Jugendschutzbestimmungen und weitere vorhandene gesetzlichen Grundlagen reichen in der Regel aus, um z.B. Veranstaltungen wie „Flatrate- Partys“ (die nach derzeitigen Erkenntnissen in Baden-Baden allerdings nicht stattfinden) zu unterbinden. Allerdings müssen diese konsequenter umgesetzt werden. Eine klare Haltung auch bei Gaststättenbetreibern, Festveranstaltern etc. sollte hier gefördert werden. Zu bedenken ist auch, dass nicht jede Situation von vornherein gesetzlich geregelt werden kann.
- Der weitere Ausbau des regionalen Netzwerkes von Jugendhilfe, Polizei sowie Sucht- und Drogenhilfe ist sinnvoll. Bisherige Beratungsangebote wie Anti- Alkoholtrainings für suchtgefährdete Jugendliche gilt es auszubauen.

- Die Entwicklung von jugendgerechten Beratungshilfen sollte gefördert werden, denn Jugendliche wenden sich eher selten an eine traditionelle Suchtberatungsstellen, wenn sie ein Problem haben.
- Der Ausbau von Streetwork ist zu überdenken.
- Die Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern gilt es zu intensivieren. So könnten z. B. Gespräche für Jugendliche und Eltern auf der Station am Morgen nach der Notaufnahme angeboten werden.

Zurzeit gibt es Überlegungen seitens der Stadt Baden-Baden und des Landkreises Rastatt, in Kooperation mit dem bwl.v. und unter Einbindung der örtlichen Krankenkassen und Krankenhäuser einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zu etablieren.

Als Orientierung dient das erfolgreiche Bundesmodellprojekt **HaLT** des bwl.v. aus Lörrach.

Bundesmodell HaLT

„Hart am Limit“ – kurz **HaLT** bietet Jugendlichen Beratung und Hilfe, deren Alkoholkonsum bereits jedes Limit überschritten hat.

Somit gehören Präventionsvereinbarungen (Einhaltung des Jugendschutzes) für den Ausschank alkoholischer Getränke an Jugendliche mit Festveranstaltern und Gastronomiebetreibern, Sportvereinen etc. ebenso zu den Angeboten des Konzeptes wie die Zusammenarbeit mit den ambulanten Suchtberatungsstellen, kommunalen Krankenhäusern, Krankenkassen und Behörden.

Das Projekt gliedert sich in

- einen proaktiven Baustein – Präventionskonzept für Kommunen
Netzwerkarbeit, Erwachsenenbildung, Öffentlichkeitsarbeit
(Finanzierung über Kommune und Landkreis)
- einen reaktiven Baustein – Hilfen für Jugendliche nach einer schweren Alkoholvergiftung
Einzelberatung mit Jugendlichen und Eltern im Krankenhaus und bei Bedarf weiteren Beratungsangeboten
(Finanzierung über Krankenkassen)

Die Erfahrungen aus Lörrach zeigen, dass **HaLT** breite Zustimmung vor Ort findet. Dort konnte im Vorfeld eine erfolgreiche Sensibilisierung bei den Festveranstaltern wie auch Ärzten in den Notaufnahmen erreicht werden.

Nach derzeitiger Planung wird eine 50% - Fachkraftstelle für ausreichend gehalten, deren Kosten sich Krankenkassen, Landkreis und Stadtkreis teilen sollen. Der Kostenanteil der Stadt Baden-Baden dürfte voraussichtlich bei 2.500 € pro Jahr liegen.

Fazit:

Die aktuelle öffentliche Diskussion über den Alkoholkonsum Jugendlicher zeigt, wie wichtig das Zusammenspiel von gesetzlichen Maßnahmen, Präventionsangeboten und der klaren Haltung der Öffentlichkeit (Eltern, Polizei etc.) zu einem risikoarmen Alkoholkonsum ist.

Erfolg und Akzeptanz eines Konzeptes liegen im gleichzeitigen Angebot von Hilfe und Prävention und sollte letztendlich nicht an den Kosten scheitern.

Anlage 1

Entwicklung des Alkoholkonsums bei Jugendlichen 2004 bis 2007

Nach den Ergebnissen der aktuellsten Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln (BZgA) vom Juni 2007 ist der Anteil der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen, die regelmäßig d.h. mindestens einmal in der Woche mindestens ein alkoholisches Getränk konsumieren, nach einem Rückgang von 2004 bis 2005 wieder angestiegen.

Ein besorgniserregender Anstieg ist ebenfalls beim Pro-Kopf-Konsum der 12- bis 17- Jährigen festzustellen, insbesondere bei den männlichen Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren. Die durchschnittliche Trinkmenge beträgt aktuell circa 150 Gramm reinen Alkohol in der Woche. Laut BZgA liegt dieser Wert um 30 Gramm über der als risikoarm geltende Menge für erwachsene Männer.

Im Jahr 2004 haben 21% der Jugendlichen mindestens ein alkoholisches Getränk pro Woche getrunken, 2005 liegt dieser Anteil bei 19% und beträgt 2007 nun 22 %.

Getränkespezifisch konsumierte Menge Alkohol und Gesamtalkohol (in Gramm Alkohol pro Woche:

		Gesamt			12 bis 15 Jahre			16 bis 17 Jahre		
		2004	2005	2007	2004	2005	2007	2004	2005	2007
Männlich	Gesamtalkohol*	59,7	47,2	71,1	26,6	17,6	26,1	126,5	107,6	154,2
	Spirituosenhaltige Alcopops	9,8	4,9	3,7	5,1	1,6	2,0	19,6	11,5	6,8
	Bier-/Weinmischgetränke	4,8	7,7	10,3	2,3	4,2	4,6	10,0	14,6	20,8
	Bier	30,1	28,9	42,6	12,4	9,5	16,2	66,3	67,3	90,5
	Wein/Sekt	4,8	2,8	3,0	3,1	1,1	1,4	8,3	6,2	6,0
	Spirituosen	5,2	3,2	7,2	2,6	1,0	2,3	10,6	7,8	16,3
	Cocktails/Longdrinks	4,3	3,2	5,5	2,0	1,2	2,0	9,0	7,2	11,7
Weiblich	Gesamtalkohol*	27,5	19,8	28,7	14,8	9,0	15,9	54,1	41,7	52,6
	Spirituosenhaltige Alcopops	6,8	4,2	2,0	4,3	2,7	1,4	12,1	7,4	3,0
	Bier-/Weinmischgetränke	2,9	2,8	3,5	1,8	2,2	2,7	5,1	4,2	5,0
	Bier	7,9	5,7	12,1	4,3	3,1	5,7	15,3	11,0	23,9
	Wein/Sekt	4,4	4,0	5,1	1,8	1,5	2,3	9,7	9,0	10,1
	Spirituosen	1,9	2,3	3,2	1,6	0,7	2,2	2,4	5,3	5,0
	Cocktails/Longdrinks	3,4	2,9	3,7	1,7	0,9	2,0	7,0	7,1	6,8
Gesamt	Gesamtalkohol*	44,2	34,1	50,4	20,9	13,5	21,1	92,2	76,1	104,6
	Spirituosenhaltige Alcopops	8,3	4,6	2,8	4,7	2,1	1,7	16,0	9,5	4,9
	Bier-/Weinmischgetränke	3,9	5,4	7,0	2,0	3,2	3,7	7,6	9,6	13,1
	Bier	19,4	17,7	27,7	8,5	6,4	11,0	41,8	40,1	58,1
	Wein/Sekt	4,6	3,4	4,0	2,5	1,3	1,9	9,0	7,5	8,0
	Spirituosen	3,6	2,8	5,3	2,1	0,8	2,2	6,6	6,6	10,8
	Cocktails/Longdrinks	3,9	3,1	4,6	1,8	1,0	2,0	8,0	7,2	9,4

*da die Anzahl gültiger Fälle pro Kategorie variiert, kann die Gesamtalkoholmenge geringfügig von der Summe der Einzelwerte abweichen

Spirituosenhaltige Alkopops

Nach Einführung der Sondersteuer für Alkopops (branntweinhaltige Limonade) sinkt der Anteil der 12- bis 17- jährigen Jugendlichen (unabhängig vom Geschlecht), die regelmäßig mindestens einmal im Monat diese Getränkeart konsumieren von 28% im Jahr 2004 über 16% im Jahr 2005 auf nur 10% im Jahr 2007.

Anlage 2

Konsumfertig gemischte bier- bzw. weinhaltige Mischgetränke, Spirituosen, Bier, Sekt und Wein

Seit 2005 steigt die pro Kopf konsumierte Alkoholmenge bei den 12- bis 17- jährigen Jugendlichen wieder. Dieser Gesamtanstieg ist auf den vermehrten Konsum von Bier, bier- bzw. weinhaltigen Mischgetränken sowie Spirituosen zurückzuführen und findet besonders deutlich bei den männlichen Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren statt. Diese Gruppe konsumiert im Jahr 2004 pro Kopf und Woche im Durchschnitt regelmäßig 126,5 g reinen Alkohol. Im Jahr 2005 sinkt der Wert auf 107,6 g und steigt dann im Jahr 2007 um 505 g auf 154,2 g reinen Alkohol!

Dies entspricht einem Konsum von ca. 15 bis 16 Gläser Bier pro Kopf und Woche.

Berechnungsbeispiel: Ein Glas Bier (0,25l) hat ca. 5 Vol. % Alkoholgehalt, enthält ca. 10 g Alkoholmenge (reiner Alkohol).

Weibliche Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren konsumieren im Jahr 2007 durchschnittlich 54,1 g reinen Alkohol und dies ist hauptsächlich auf einen erhöhten Bierkonsum zurückzuführen.

Rauschtrinken bzw. Binge Drinking

Häufigeres Binge Drinking gilt als Indikator für riskanten bzw. problematischen Alkoholkonsum. Zu beobachten ist, dass sich die Jugendlichen zum Teil bis zur Bewusstlosigkeit betrinken. Charakteristisch ist, dass dies mit voller Absicht (Wettkampftrinken) geschieht. Formen intensiven Alkoholkonsums, wie Binge Drinking kommen sehr viel häufiger bei jungen Männern vor als bei jungen Frauen.

Der Anteil der 12- bis 17- jährigen Jugendlichen, die im letzten Monat mindestens einmal an einem Tag fünf und mehr Gläser alkoholhaltiger Getränke hintereinander trinken (Binge Drinking), verringert sich von 23% im Jahr 2004 auf 20% im Jahr 2005 und steigt im Jahr 2007 auf 26%.

Besonders deutlich ist der Anstieg bei den männlichen Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren zu beobachten. Im Jahr 2004 berichten 52% dieser Gruppe über dieses Verhalten, 2005 waren es noch 48% und im Jahr 2007 steigt der Wert auf 63%. Bei Jungen im Alter von 12 bis 15 Jahren berichtet 2007 etwa jeder Achte, in den letzten 30 Tagen mindestens einmal fünf Gläser oder mehr getrunken zu haben.

Bei den Mädchen im Alter von 12 bis 15 Jahren ist dies 2007 noch etwa bei jeder Neunten der Fall.

Subjektive Faktoren:

Daten aus der Repräsentativbefragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Drogenaffinitätsstudie) aus dem Jahr 2004 belegen diese Beobachtungen. Sie untersucht die Motive (über Anlässe und Gründe) und auch die Einstellungen der Jugendlichen:

- Das stärkste Motiv der Jugendlichen für das Alkoholtrinken ist die Vorstellung, dass Alkohol die Stimmung fördert, wenn Menschen zusammen sind. Dieser Aussage stimmten 67 Prozent der Befragten zu.
- Das Zusammensein mit Freundinnen oder Freunden an Orten, an denen Alkohol ständig präsent ist, ist eine förderliche Rahmenbedingung. Je intensiver das Ausgeh-Verhalten, umso riskanter wird Alkohol getrunken. Bei denen, die mindestens einmal in der Woche Gaststätten, Partys oder Discos besuchen, beträgt der Anteil mit Binge Drinking - Erfahrungen im letzten Monat 48 Prozent, bei denen, die seltener oder nie ausgehen, 7 Prozent.

Anlage 3

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Das Jugendschutzgesetz (§9) zieht klare Grenzen für den Konsum von Alkohol durch Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit. Auch der Verkauf von Alkohol an Kinder und Jugendlichen ist klar geregelt.

unter 16 Jahren:

Der Ausschank von alkoholischen Getränken (Bier, Wein, Weinschorle etc.) ist grundsätzlich verboten! Dies gilt auch für branntweinhaltige Mixgetränke wie Alkopops. Auch der Konsum in der Öffentlichkeit darf ihnen nicht gestattet werden.

Einzige Ausnahme: In Begleitung von Eltern oder einem gesetzlichen Vertreter dürfen 14- bis 15-jährige alkoholische Getränke (außer branntweinhaltige!) erwerben bzw. konsumieren.

unter 18 Jahren:

Der Ausschank und die Abgabe von Branntwein und branntweinhaltigen Mixgetränken ist verboten!

Auch der Konsum in der Öffentlichkeit darf Jugendlichen nicht gestattet werden.

Nicht nur der Verkauf und die Abgabe, sondern auch der Konsum der oben aufgeführten Getränke durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt dem gesetzlichen Verbot (z.B. mitgebrachte Getränke). Hierfür ist der Veranstalter mitverantwortlich.

Für alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) gelten besondere Bestimmungen. So dürfen sie gewerbemäßig nur mit dem in Form und Farbe genau definierten Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten“ in den Verkehr gebracht werden.

Darüber hinaus dürfen in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke nicht an Automaten angeboten werden, es sei denn, der Automat ist an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt oder er befindet sich in einem gewerblich genutzten Raum, und es ist durch technische Vorrichtungen oder ständige Aufsicht sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche die Getränke nicht entnehmen können.

Gaststättengesetz (GastG)

Ein Zweck des Gaststättengesetzes ist die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs und der Schutz der Jugend vor dessen Folgen (Einhalten des Jugendschutzgesetzes).

Im Gaststättengesetz (GastG) werden u.a. geregelt:

- Erteilung von Auflagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG) wie das Verbot des Straßenverkaufs
- Gebot, neben alkoholischen Getränken auch alkoholfreie Getränke (§ 6 Satz 1 GastG) anzubieten und dabei mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk zu verabreichen (§ 6 Satz 2 GastG) „Apfelsaftgesetz“
- Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis insbesondere wegen Unzuverlässigkeit (§ 15 GastG)
- Vorverlegung der Sperrzeit (Verkürzung der Betriebszeit) § 18 GastG.
- Allgemeine Verbote“ (GastG § 20), hierunter fällt z.B. das Verbot, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel über Automaten zu vertreiben.
- Ebenfalls ist es verboten, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verteilen (§ 19 GastG)
- § 28 regelt Ordnungswidrigkeitentatbestand

Laut jüngstem Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses Gewerberecht kann Betreibern, die bei Flatrate-, Allinclusive- oder ähnlichen Partys alkoholhaltige Getränke verbilligt oder zu einem

Pauschalpreis anbieten, die Gaststättenerlaubnis entzogen werden, denn sie leisten durch diese Art der Events dem übermäßigen Alkoholkonsum und somit dem Alkoholmissbrauch Vorschub. Das Vorliegen der Voraussetzung muss in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden geprüft werden, um ggf. auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen (s.o.) derartige Veranstaltungen zu unterbinden. Allerdings kann dies ein langwieriges Verfahren bedeuten. Einzelne Vorkommisse reichen nicht aus, um auf die Schnelle z.B. eine Diskothek zu schließen.

Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Alkoholverbot für Fahranfänger

Seit dem 1. August 2007 gilt bundesweit die Null-Promille-Grenze für junge Fahrer (19. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007 Teil I Nr. 33 S. 1460)).

Das Gesetz führt ein absolutes Alkoholverbot für alle Fahranfänger unter 21 Jahren ein. Zukünftig handelt ordnungswidrig, wer in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres als Führer eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr alkoholische Getränke zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung eines solchen Getränks steht.

Die Bindung an die Altersgrenze von 21 Jahren soll verhindern, dass Jugendliche, die schon mit 16 oder 17 Jahren eine Fahrerlaubnis erhalten, nach einer zweijährigen Probezeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Studien hätten gezeigt, dass insbesondere von Jugendlichen ab 18 Jahren alkoholbedingte Unfälle verursacht werden.

§ 24a (1) (0,5 Promille-Grenze)

Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.

Anlage 4

Stationäre Aufnahme Jugendlicher mit Alkoholerkrankung oder Alkoholvergiftung aufgeschlüsselt nach behandelndem Krankenhaus

Zeitraum: 2006 und Jan- Juli 2007

03.09.2007

Klinikum Mittelbaden, Medizincontrolling
Alexander Artmann

Gebiet: Wohnort	Krankenhaus	Alter bei Aufnahme										Gesamtergebnis
		11J	12J	13J	14J	15J	16J	17J	18J	19J	20J	
Stadt Baden-Baden	BAD			1	7	11	3	15	7	7	1	52
	BUE								1		1	2
Summe:				1	7	11	3	15	8	7	2	54
Stadt Rastatt	BAD			5	4	4		1	1			15
	BUE						1					1
	FOR										1	1
	RAS			1	1	1		4	2		1	10
Summe:				6	5	5	1	5	3		2	27
Lkr. Rastatt: Murgtal	BAD		1	1	4	2	2	1	2	2	1	16
Gaggenau, Gernsbach,	FOR						3	1	5	4	1	14
	RAS					1	1	1		3		6
Summe:			1	1	4	3	6	3	7	9	2	36
Lkr. Rastatt: Nord	BAD				4	5				1	1	11
Muggensturm, Kuppenheim,	RAS				1	1	2	3	2	1		10
Summe:					5	6	2	3	2	2	1	21
Lkr. Rastatt: Süd	BAD	1		6	1	5		4	3			20
Bühl, Ottersweier, Sinzheim,	BUE			1	2	5	9	3	4	5	2	31
	FOR									1		1
	RAS					2	2					4
Summe:		1		7	3	12	11	7	7	6	2	56
Sonstiges Baden- und außerhalb	BAD			1	2	1		2		4	1	11
	BUE							2	2			4
	FOR								1		2	3
Summe:				1	2	1		4	3	4	3	18
Gesamtergebnis		1	1	16	26	38	23	37	30	28	12	212

Gefiltert wurden nur stationäre Behandlungen, d.h. die Jugendlichen blieben mindestens über Nacht im Krankenhaus. Eine ambulante Behandlung für wenige Stunden ist bei Jugendlichen mit dieser Diagnose eher selten. Differenziert sind hier nur die Hauptdiagnosen Alkoholerkrankung und Alkoholvergiftung. Erfahrungsgemäß kommt noch eine gewisse Anzahl von Patienten dazu, die mit einer Hauptdiagnose Prellung, Kopfplatzwunde, u.ä. in Zusammenhang mit Trunkenheit behandelt werden. Dieser Anteil kann nur mit hohem Aufwand ermittelt werden und ist nach Einschätzung des Klinikums eher gering.